

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. August 2021

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an die

Aktenzeichen VB4-2021-
000729

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
Landrätinnen und Landräte und unteren Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Referat-VB4@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landeszentrum Gesundheit NRW

Vorgehen bei Risikokontakten innerhalb der Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlauf der COVID-19-Pandemie konnten wir beobachten, dass Kinder im Gegensatz zu Erwachsenen häufig eine geringere Empfänglichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektion zeigen und auch weniger schwer erkranken. Damit hängt auch zusammen, dass es derzeit keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO für Kinder und Jugendliche von 12 – 17 Jahren gibt, sondern nur für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Risiko. Für Kinder unter 12 Jahren ist ein eigener Impfstoff noch nicht verfügbar.

Besondere Bedeutung kommt deshalb der Implementierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung und Vorbeugung zu, die die Übertragung in Bildungseinrichtungen wirkungsvoll begrenzen und Infektionen und sekundäre Fälle von Quarantäne unter Schülerinnen und

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, im Haushalt und in der Kommune verhindern können.

Gerade das Auftreten neuer Varianten von COVID-19 hat gezeigt, dass eine kontinuierliche Risikobewertung der Lage erforderlich ist, um gegebenenfalls kurzfristig geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Insbesondere die schulischen Maßnahmen zu Vorkehrungen sind wichtig, um die Verbreitung innerhalb der Schule und in die Bevölkerung zu kontrollieren – auch als Voraussetzung dafür, Präsenzunterricht zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang kommt auch einem engmaschigen, seriellen Screening von symptomfreien Schülerinnen und Schülern auf das SARS-CoV-2-Virus als weiterem Teil eines Präventionskonzeptes in Schulen erhebliche Bedeutung zu. Dies gilt nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) insbesondere für das schulische Testverfahren der PCR-Pooltestung; aber auch die regelmäßigen Schultestungen mit Antigen-Selbsttests leisten erkennbar einen wirksamen Beitrag zur Pandemiebekämpfung, indem Infektionen früh erkannt und Infektionsketten unterbrochen werden können.

Die Durchführung von Schutzmaßnahmen und die Sicherstellung, dass Kinder weiterhin vor Ort lernen und mit Gleichaltrigen in sozialen Austausch treten können, müssen in Einklang gebracht werden. So trägt die Quarantäne von Personen, die einen engen Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten, wesentlich zum Infektionsschutz bei. Bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit eines engen Kontakts rücken jedoch die möglichen negativen Auswirkungen (Abwesenheit von der Schule, Unterbrechung von sozialen Kontakten und sozialer Teilhabe, hohe Belastung für Eltern und Betreuende durch erhöhten Betreuungsbedarf ggf. mit Einschränkungen der Berufstätigkeit) zunehmend in den Vordergrund.

Entsprechend wichtig ist es, dass in der aktuellen Lage gerade hinsichtlich eines Infektionsgeschehens innerhalb von Schulen eine differenzierte Betrachtung der maßgeblichen Kontakte einer nachweislich infizierten Person erfolgt, damit regelhaft nur einzelne Schülerinnen und Schüler (SuS), nicht jedoch ganze Bezugsgruppen wie die Klasse, ein Kurs oder eine Betreuungsgruppe, vom Präsenzunterricht, sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen oder der Teilnahme an Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden müssen. Vollständig geimpfte symptomlose Schülerinnen und Schüler sind, soweit es die entsprechenden aktuellen Empfehlungen des RKI vorsehen, von Quarantäneregelungen ausgenommen.

Konkrete Empfehlungen zum Vorgehen bei Risikokontakten innerhalb der Schule finden sich in der AWMF S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ (<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>). Auch wenn das RKI aufgrund der höheren Übertragbarkeit der B.1.1.7-Variante (Alpha) und B.1.617.2 (Delta) nicht mehr – wie die genannte Leitlinie – zwischen den Kategorien I und II von Kontaktpersonen unterscheidet, sondern den Fokus auf enge Kontaktpersonen legt, stehen die Empfehlungen der Leitlinie und die des RKI grundsätzlich damit im Einklang.

Die AWMF S3-Leitlinie führt unter Punkt 7.4 aus, dass

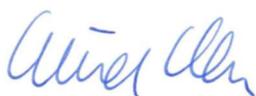
- bei einem Quellfall in der Klasse direkte Sitznachbarinnen/Sitznachbarn des Quellfalls (davor, dahinter, rechts und links) sowie Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal, die in engem Kontakt standen, als enge Kontaktpersonen gelten sollten.
- Von einer Einstufung als enge Kontaktpersonen der anderen SuS der Klasse sollte hingegen abgesehen werden, wenn SuS und

Lehrkräfte während des Unterrichts einen Mund-Nasen-Schutz oder eine Mund-Nase-Bedeckung korrekt getragen haben, alle anderen empfohlenen Standard-Maßnahmen inklusive korrekter Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichts für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden.

Im Falle eines positiven Testergebnisses im Rahmen einer Schultestung erfolgt umgehend eine bestmögliche Absonderung der betroffenen Personen bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses einer Kontrolltestung mittels individuellem PCR-Test (§ 13 CoronaTestQuarantäneVO). Liegt ein solches vor, ist für diese Personen eine Teilnahme am Präsenzunterricht, sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen oder an Betreuungsangeboten grundsätzlich wieder möglich, sofern diese Person nicht durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson eingestuft wurde (siehe auch mein Schreiben vom 3. März 2021 – VB4-2021-0003590).

Ich bitte nachdrücklich um Beachtung der vorstehenden Hinweise und um erneute Sensibilisierung aller an der Kontaktpersonennachverfolgung beteiligten Personen.

Mit freundlichen Grüßen



(Edmund Heller)